

# Antrag auf eine erweiterte Melderegisterauskunft (§45 Bundesmeldegesetz)

An die  
Stadt Monschau  
Bürgerbüro  
Laufenstraße 84  
52156 Monschau

<b>1. Antragssteller:</b>			
Familiennamen, Vorname(n)			
Straße:	Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Telefon- oder Mobilnummer:	Faxnummer (freiwillig):		E-Mail:
<b>2. Es wird um Auskunft gebeten über die Person:</b>			
Familiennamen, Vorname(n)			
Gegebenenfalls Geburtsname:		Geburtsdatum: (TT.MM.JJJJ)	
<b>Letzte bekannte Anschrift in Monschau:</b>			
Straße:	Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Weitere Angaben zur Identifizierung der Person (z.B. frühere Wohnungen, Personalien des Ehegatten oder der Eltern):			
<b>3. Begründung (Hinweise siehe Rückseite):</b>			
<i>Erweiterte Melderegisterauskünfte sind nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässig. Bitte begründen Sie hier ausführlich Ihr Interesse an der Auskunft und legen ggf. entsprechende Nachweise (z. B. offene Forderungen) bei.</i>			
<b>4. Datenumfang:</b>			
Ich beantrage Auskunft über folgende Daten (aktueller Vor- und Familienname und die Adresse sind standardmäßig enthalten):			
<input type="checkbox"/> frühere Namen (z. B. Geburtsnamen)			
<input type="checkbox"/> Geburtsdatum			
<input type="checkbox"/> Geburtsort /-land			
<input type="checkbox"/> Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht)			
<input type="checkbox"/> derzeitige Staatsangehörigkeiten			
<input type="checkbox"/> frühere Anschriften			
<input type="checkbox"/> Einzugs- und Auszugsdatum			
<input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter (Familiennamen, Vorname und Anschrift)			
<input type="checkbox"/> Ehegatte oder Lebenspartner (Familiennamen, Vorname und Anschrift)			
<input type="checkbox"/> Sterbedatum, Sterbeort /-land			
<b>5. Die beantragte Auskunft ist gebührenpflichtig (11,00 Euro) (Zahlungshinweise siehe Rückseite)</b>			

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# **Antrag auf eine erweiterte Melderegisterauskunft (§45 Bundesmeldegesetz)**

## **WICHTIGE HINWEISE**

### **1. Zahlungshinweise**

Die beantragte Auskunft ist gebührenpflichtig (11,00 €).

Ihnen wird eine Gebührenrechnung zugesendet. Bitte überweisen Sie nach Erhalt der Rechnung den Betrag innerhalb der nächsten 10 Tage unter Angabe des Kassenzzeichens auf eines der dort angegebenen Konten der Stadt Monschau.

### **2. Was ist unter berechtigtem Interesse zu verstehen?**

Der Begriff des berechtigten Interesses umfasst hier jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art.

Davon zu unterscheiden ist der Begriff des „rechtlichen Interesses“. Ein rechtliches Interesse liegt immer dann vor, wenn das Interesse an der Kenntnis der erbetenen Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Diese Ansprüche müssen allerdings schon bestehen. Es reicht nicht aus, wenn sie künftig lediglich entstehen könnten. Erforderlich für das Bestehen eines rechtlichen Anspruches sind also bereits vorhandene Rechtsbeziehungen gesetzlicher oder vertraglicher Art zwischen dem Anfragenden und dem Betroffenen.

Ob das dargelegte Interesse des Auskunftssuchenden über das berechtigte Interesse hinaus auch ein rechtliches Interesse darstellt, ist für die Frage der Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden gegenüber den Betroffenen von entscheidender Bedeutung.

**Der Empfänger einer Melderegisterauskunft ist grundsätzlich nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet, die betroffene – also die abgefragte – Person über den Erhalt einer Melderegisterauskunft zu informieren. Gemäß § 45 Abs. 2 BMG besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) durch den Empfänger der Melderegisterauskunft ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigt würde, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt**